

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 8. November 2022**

„Verstetigung der Regelungen im Corona-Mantelgesetz im Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter (BremLAG)“

Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des **Fünften Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter** mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Das BremLAG konkretisiert neu, dass die Anzahl der Ausbildungsfächer im Bachelorstudium und im Masterstudium voneinander abweichen kann, und stellt auch zukünftig in außerordentlichen Notsituationen wie pandemischen Lagen die Ausbildung und Staatsprüfungen bestmöglich sicher.

Die Deputation für Kinder und Bildung hat dem Gesetzentwurf am 5.10.2022 zugestimmt. Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie hat dem vorliegenden Entwurf am 6.10.22 ebenfalls zugestimmt.

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden.

Der Senat empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), die 1. und 2. Lesung in einer Sitzung durchzuführen, weil im Beteiligungsverfahren keine Einwände gegen die hier gegenständlichen Änderungen im „Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter (BremLAG)“ vorgebracht worden sind, die Deputation für Kinder und Bildung und der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie dem vorliegenden Gesetzesentwurf zugestimmt haben und Eilbedürftigkeit besteht, da das vorherige Corona-Mantelgesetz zum 31.10.22 außer Kraft getreten ist.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 10.10.22 den vorliegenden Entwurf des „Fünften Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter“ in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Ausbildungsgesetz für Lehrämter vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 — 221-i-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5a wird wie folgt gefasst:

„§ 5a (weggefallen)“.
 - b) Nach der Angabe zu § 7 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Prüfungersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation“.
 - c) Die Angabe zu § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a (weggefallen)“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Senatorin für Wissenschaft und Häfen“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anzahl der Fächer kann im Bachelor- und Masterstudium voneinander abweichen.“
 - bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Senatorin für Wissenschaft und Häfen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 und Satz 4 werden jeweils die Wörter „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Senatorin für Wissenschaft und Häfen“ ersetzt
3. § 5a wird aufgehoben.

4. In § 6 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Kann auf Grund von erforderlichen schwerwiegenden Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen die Ausbildung vier Wochen an einer anderen Schule nicht erfolgen, wird dieser Ausbildungsteil durch die reguläre Ausbildung an den jeweils zugewiesenen Schulen ersetzt. Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft hierüber die Entscheidung.“

5. Dem § 6a Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Können im Rahmen der jeweiligen Abschlussprüfung wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden, werden sie jeweils ersetzt durch eine Prüfungsersatzleistung. Die Entscheidung über das Erfordernis, die Form, die Benotung und die Dauer trifft die Senatorin für Kinder und Bildung.“

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Prüfungersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation

(1) Können wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen

1. Unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2, § 12 und § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden und deswegen
2. das Prüfungsgespräch nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3, § 13 und § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht vollständig oder nicht durchgeführt werden,

sind Prüfungersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 7 Absatz 4 an die zu ersetzenden Prüfungsteile im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung angemessen abzubilden.

(2) Die Durchführung der Prüfungersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 ist sicherzustellen. Auf eine Prüfungersatzleistung für das Prüfungsgespräch nach Absatz 1 Nummer 2 kann anteilig oder vollständig verzichtet werden.

(3) Für die Notenermittlung gilt:

1. Werden eine unterrichtspraktische Prüfung und ein Teilprüfungsgespräch gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungersatzleistung ersetzt, erfolgt

die Notengewichtung für das Zweite Staatsexamen gemäß § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter;

2. werden beide unterrichtspraktischen Prüfungen gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, wird das Prüfungsgespräch nach Absatz 2 Satz 2 inhaltlich in die Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen integriert; der Berechnungsschlüssel für die Note der unterrichtspraktischen Prüfungen verändert sich dadurch nicht; der Berechnungsschlüssel für das Prüfungsgespräch entfällt; der Berechnungsschlüssel für die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung wird abweichend von § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter so bestimmt, dass die Notengewichtung für das entfallene Prüfungsgespräch anteilig den unterrichtspraktischen Prüfungen zugerechnet wird.

(4) Bei Nichtbestehen von Prüfungsersatzleistungen sind die Prüfungsersatzleistungen nach den vorstehenden Vorschriften zu wiederholen. § 27 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter gilt entsprechend. Sofern zum geplanten Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung abweichend von Absatz 1 die Voraussetzungen für eine Prüfungsersatzleistung nicht mehr zwingend vorliegen, erhält der Prüfling die Wahl, ob die jeweilige Wiederholungsprüfung in Form der unterrichtspraktischen Prüfung samt Prüfungsgespräch oder in Form einer Prüfungsersatzleistung abgelegt werden soll.

(5) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über die je nach Dauer der wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen erforderlichen Prüfungsersatzleistungen nach Absatz 1 und 2.“

7. § 13 a wird aufgehoben.
8. In § 3 Absatz 6 Satz 2, § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 4 Satz 2 und §13 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Senatorin für Wissenschaft und Häfen“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. November 2022 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemein

Die Anpassung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG) an die Corona-Pandemie erfolgte erstmalig mit dem „Gesetz zur Anpassung bildungsrechtlicher Regelungen an die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie“ vom 15. Mai 2020. Diese rechtlichen Regelungen wurden mit Gesetz jeweils zum 1. November 2020 und 2021 um ein Jahr verlängert. Am 31. Oktober 2022 sind sie außer Kraft getreten. Es ist beabsichtigt, diese rechtlichen Regelungen aufgrund ihrer erwiesenen Tragfähigkeit nahezu unverändert für die Zukunft dauerhaft zu verstetigen. Das Ziel ist es, auf erforderliche schwerwiegende Maßnahmen des Infektionsschutzes perspektivisch ebenso vorbereitet zu sein wie auf vergleichbare Notsituationen.

Ergänzend wird eine Präzisierung der Anzahl der Ausbildungsfächer im Bachelor- und im Masterstudium vorgenommen, um die Anerkennung einer Akkreditierung durch andere Länder zu unterstützen.

Weiterhin wird hinsichtlich der Ressortbezeichnung eine Gesetzesbereinigung vorgenommen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Nahezu unverändert bleiben die bisherigen Regelungen für eine pandemische Lage. Abweichungen sind:

- Die Anwendung der Corona-Regelungen wird erweitert auf erforderliche schwerwiegende Maßnahmen des Infektionsschutzes und auf vergleichbare Notsituationen.
- § 7a: § 13a wird aus rechtssystematischen Gründen zu § 7a.
- In § 7a Absatz 4 wird die Möglichkeit ergänzt, eine Wiederholungsprüfung auch wieder in Präsenz durchführen zu können.
- In § 7a Absatz 5 ist wie bisher definiert, dass die Senatorin für Kinder und Bildung die Entscheidung trifft, ob eine derart schwerwiegende Notfallsituation gegeben ist.
- § 5a entfällt, weil ein universitäres Praktikum an Schulen im Ausnahmefall auch digital erfolgen kann und ein Verzicht auf das Praktikum nicht zu erwarten ist.
- § 6 Absatz 2: Hier erfolgt die Verstetigung der Praktikumsregelung im Vorbereitungsdienst aus § 13a.
- § 6a Absatz 2: Hier erfolgt die Verstetigung der Regelungen zu den Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften.

2. Präzisierung der Anzahl der Ausbildungsfächer:

- § 4 Absatz 5: Die Anzahl der Fächer kann im Bachelor- und im Masterstudium voneinander abweichen.

3. Rechtsbereinigung:

- § 3 Absatz 6 Satz 2, § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 4 Satz 2 und §13 Absatz 2: Es werden jeweils die Wörter „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Senatorin für Wissenschaft und Häfen“ ersetzt.